

Stellungnahme

Dr. Peter Röttgen

Geschäftsführer Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.

zum Gesetzentwurf der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – Erhöhung der Ausbaumengen für Windenergie an Land und Solarenergie

BT-Drs. 19/2108

Berlin, 20.06.2018



Inhaltsverzeichnis

1.	Sonderausschreibungen sind notwendig.....	2
2.	Warum müssen wir nicht auf den Netzausbau warten?.....	5
3.	Leistungsfähigkeit des Stromnetzes für die Energiewende verbessern	5
4.	Detaillierter Kommentar zum Gesetzentwurf	6

1. Sonderausschreibungen sind notwendig

Im aktuellen Klimaschutzbericht prognostiziert das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) für 2020 eine Lücke von acht Prozentpunkten¹. Statt der anvisierten CO₂-Minderung von 40 Prozent gegenüber 1990 wird Deutschland nur 32 Prozent erreichen. Dem Bericht liegen überholte Annahmen zum Wachstumstempo von Wirtschaft, Verkehr und Bevölkerung zugrunde, die korrigiert mit aktuellen Werten zu einer noch größeren Zielverfehlung führen werden. Ohne zusätzliche Maßnahmen wird Deutschland sein Klimaschutzziel deutlich verpassen.

Deutschland droht neben seinem Klimaschutzziel auch die EU-Verpflichtung zum Anteil Erneuerbarer Energien (EE) am Brutto-Endenergieverbrauch für 2020 deutlich zu verfehlen. Der EU-Verpflichtung entsprechend müsste der Anteil Erneuerbarer Energien am gesamten Endenergieverbrauch im Jahr 2020 18 Prozent betragen. Das ist nach unserer Prognose (Trendanalyse) vom Juni 2018 unter derzeitigen Bedingungen nicht zu erreichen². Wir gehen davon aus, dass ohne weitere Maßnahmen der Anteil Erneuerbarer Energien im Jahr 2020 nicht 18 Prozent, sondern lediglich 16,2 bis 16,4 Prozent – je nach Wirksamwerden der im Koalitionsvertrag festgeschriebenen Sonderausschreibungen für Windenergie und Solarenergie – erreichen wird.

2017 lag der Anteil Erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch bei 14,9 Prozent. Von 2018 bis 2020 muss deshalb der Anteil um mehr als drei Prozentpunkte von 14,9 auf 18 Prozent ansteigen.

Die Erneuerbare-Energien-Branche hat in den vergangenen Jahren gezeigt, dass ein schneller und günstiger Erneuerbare-Energien-Ausbau möglich ist. Massive Kostenreduktionen bei den Erneuerbaren Energien sind inzwischen starke Argumente für einen deutlich ambitionierteren Ausbau, der auch aufgrund des dringenden Handlungsbedarfs zur Erreichung der nationalen Klimaziele nötig ist. Der Zubau von Erneuerbaren Energien erfolgt bereits marktbasierend³. Der Zahlungsanspruch, den Erneuerbare-Energie-Anlagen ab einer bestimmten Größe erhalten, wird nach dem EEG 2017 überwiegend wettbewerblich über ein Gebotsverfahren (Ausschreibungen) bestimmt. Ermittelt wird dabei der sogenannte anzulegende Wert in Cent pro Kilowattstunde. Je höher der durchschnittliche Börsenstrompreis ist, desto geringer fällt die individuelle gleitende Marktprämie und damit auch die individuelle Vergütungszahlung aus. Über die Direktvermarktung wird der Strom an der Börse zum jeweils erzielbaren Marktwert verkauft. Die gleitende Marktprämie errechnet sich aus dem anzulegenden Wert abzüglich des durchschnittlich

¹ BMU | 06/2018 | Klimaschutzbericht 2017 <http://bit.ly/2M676zB>

² BEE | 06/2018 | Entwicklung des Anteils Erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch bis 2020 <http://bit.ly/2I3LhOg>

³ BEE | 11/2017 | Im Erneuerbare-Energien-Gesetz gibt es eine effektive Kostenbremse <http://bit.ly/2I3JFEv>

an der Börse erzielten Marktwertes. Ein Beispiel: Beträgt das Ausschreibungsergebnis (anzulegender Wert) 4,9 Cent und liegt der Marktwert in einem Monat bei durchschnittlich 3,9 Cent, dann beträgt die Marktprämie einen Cent. Dieser Betrag – und nur dieser – wird aus dem EEG-Konto ausgeglichen. Die in den Ausschreibungen bezuschlagten Anlagen benötigen die Marktprämie auch weiterhin zur Risikoabsicherung.

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung⁴ wird richtigerweise festgestellt, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien deutlich erhöht werden muss, auch um den zusätzlichen Strombedarf zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehr, in Gebäuden und in der Industrie zu decken. Die Durchführung von Sonderausschreibungen für Windenergie und Photovoltaik, bzw. die grundsätzliche Anhebung der Ausschreibungsvolumina sind daher notwendig.

Sinnvoll ausgestaltete Sonderausschreibungen und die Anpassung von Fristen im EEG können das zusätzliche Problem adressieren, die von der Windenergiebranche erwartete Ausbaudelle im Jahr 2019 aufzufüllen. Die kürzlich vom Deutschen Bundestag beschlossene Pflicht, eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Teilnahme an Ausschreibungen für Wind an Land bis Juni 2020 festzuschreiben, begrüßen wir als ersten Schritt. Die Genehmigung nach BImSchG muss aber dauerhaft als Präqualifikation eingeführt werden. Da die im Jahr 2017 bereits bezuschlagten Bürgerenergieprojekte für die Umsetzung bis zu 4 ½ Jahre Zeit haben, müssen weitere Maßnahmen getroffen werden, durch die die Auftragslage in der Windenergiebranche verbessert wird. Dies ist von erheblicher industriepolitischer Bedeutung, da mittlerweile für mehr als 160.000 Arbeitsplätze in ganz Deutschland in der Windenergiebranche zu finden sind.

Seit dem 01.01.2017 werden nicht genug neue Windenergieprojekte genehmigt. Die Gründe hierfür sind vielfältig: z.B. steigende genehmigungsrechtliche Anforderungen, nicht genug verfügbare ausgewiesene Flächen, steigende Unsicherheit im Markt. Es ist aber grundsätzlich sehr viel schwieriger und langwieriger geworden, neue Genehmigungen zu erhalten. (fehlende Regionalpläne, bröckelnde Akzeptanz der Bevölkerung, zögerliche Flächenausweisung, steigende Abstandsgebote). Die naturschutzfachlichen Anforderungen zur Genehmigung von Projekten erhöhen sich stetig. Umfangreiche Nachforderungen, über den Standarduntersuchungsumfang hinaus, sind inzwischen die Regel, nicht die Ausnahme. Dies allein führt regelmäßig zu einer mehrjährigen Verzögerung von Projekten. Noch gravierender sind die Auswirkungen einer sehr weitgehenden Auslegung des Artenschutzes für Greif- und Großvögel. Dadurch ist eine Realisierung von Windenergieanlagen selbst in planungsrechtlich ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebieten (max. 1-2 Prozent der Landesfläche) oft nur teilweise oder gar nicht möglich. Dies ist derzeit das mit Abstand größte Genehmigungshindernis, betroffen sind fast alle Projekte. Selbst ein Repowering von großen Windparks ist dadurch oft nicht mehr möglich.

Um diese Probleme zu adressieren, müssen Flächen für Windenergie ausgewiesen, Genehmigungsverfahren beschleunigt und größere Volumina ausgeschrieben werden. Der Bund muss gemeinsam mit den Ländern zu einer nachhaltigen Politik zur Erreichung des 65 Prozent Ziels im Jahr 2030 kommen. Nur so kann die Erneuerbaren Energien Branche Ihren Ausbau beschleunigen.

Gleichzeitig sind Sonderausschreibungen nötig, um dem Markt wieder eine Perspektive zu geben. Es muss klar sein, dass das Bemühen um eine Genehmigung wieder lohnenswert ist.

⁴ Bundesregierung | 03/2018 | Koalitionsvertrag vom 14. März 2018 | <http://bit.ly/2t3Zuqb>

Die verfehlten Ziele 2020 müssen durch eine höhere Anstrengung kompensiert werden, um die nächste Zielmarke 2030 nicht wieder zu verfehlen. Dafür müssen die Ausbaupfade der letzten Jahre aufrecht erhalten bleiben. Darüber hinaus müssen nicht realisierte Zuschläge in den Folgejahren kompensiert werden. Sondervolumen in der letzten Windkraftausschreibung 2018 trägt dazu bei, die Zubaudelle infolge der Ausschreibungsergebnisse 2017 abzufedern.

Deshalb sollte in den Jahren 2018, 2019 und 2020 4.600 MW zusätzlich ausgeschrieben werden. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) sollte bis einschließlich 2020 die Möglichkeit erhalten, das zusätzliche Volumen in angemessenem Umfang in den einzelnen Windkraftausschreibungsrunden anzupassen, wenn absehbar ist, dass es zu einer Unterdeckung kommt. Das reduzierte Volumen muss die BNetzA bis 31.12.2021 in weiteren Runden wieder aufschlagen, wenn keine Unterdeckung absehbar ist.

Ab 2021 ist ein Nettozubau von jährlich 5.000 MW (Wind Onshore) erforderlich, um das 65 Prozent Ziel des Koalitionsvertrages für Erneuerbare Energien unter Berücksichtigung der steigenden Bedarfe in Mobilität, Wärme und Industrie sicher erreichbar zu machen und den möglicherweise stattfindenden Rückbau von Anlagen, die aus dem EEG-System herausfallen, aufzufangen.

Vor dem Hintergrund der Genehmigungslage schlagen wir - bei gleichzeitiger flexibler Steuerungsoption für die BNetzA - vor, die im Koalitionsvertrag vereinbarten Sondervolumina sowie einen zusätzlichen Beitrag zu Abfederung der Ausbaudelle der Windenergie infolge der Zuschläge in den Ausschreibungen 2017 wie folgt zu verteilen:

Termin	aus EEG 2017	Sondervolumen (Wind Onshore)
1.8.2018	700	-
1.10.2018	700	300 (zur Glättung der Ausbaudelle)
1.2.2019	700	300
1.5.2019	700	400
1.8.2019	700	400
1.10.2019	700	600
1.2.2020	1000	600
1.6.2020	950	1.000
1.10.2020	950	1.000

Der Koalitionsvertrag räumt der Klärung der Situation der Netze eine besondere Rolle ein. Wir unterstützen alle Anstrengungen, den Netzausbau zu beschleunigen und begrüßen die Vereinbarungen des Koalitionsvertrages, die Potenziale, die in einer Ertüchtigung des Bestandsnetzes liegen, schnell zu heben. Vor diesem Hintergrund ist es denkbar, eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Zuordnung der im Koalitionsvertrag zugesagten Sondervolumina für Wind an Land vorzunehmen.

2. Warum müssen wir nicht auf den Netzausbau warten?

Im Koalitionsvertrag wird die Aufnahmefähigkeit der Netze als Voraussetzung für Sondervolumina für Wind- und Solarenergie benannt. Der BEE hat im November 2017 ein Hintergrundpapier⁵ zum Zusammenhang zwischen dem Ausbau Erneuerbarer Energien und dem Netzausbau erstellt, dessen sechs Kernaussagen im Folgenden zusammengefasst werden.

Das Tempo des Ausbaus von Erneuerbaren Energien wegen des vermeintlich flächendeckend verzögerten Netzausbaus weiter zu drosseln, ist nicht notwendig. Die vollständige Ertüchtigung unserer Netzinfrastruktur wird zwar noch eine angemessene Zeit benötigen, aber:

- Vorgezogene und zusätzliche Maßnahmen des NOVA Prinzips (Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau) erhöhen kurzfristig und günstig die Nord-Süd-Übertragungskapazitäten.
- Abgeregelte Erneuerbare Energiemengen sind oft ein lokal begrenztes Problem, dem schnell mit Netzoptimierungs- bzw. Netzausbaumaßnahmen begegnet werden kann.
- Der Netzausbau im Übertragungsnetz kommt sichtbar voran. Eine Reihe von Ausbaumaßnahmen sind in der Planung oder befinden sich bereits in der Umsetzung.
- Ein zeitnah und strategisch organisierter Kohleausstieg entlastet den Nord-Süd-Engpass. Die Netze werden zudem durch einen nicht für den Netzbetrieb notwendigen konventionellen Erzeugungssockel zusätzlich belastet (ca. 20 GW). Die Reduktion dieses Sockels ist möglich und schafft Platz für Erneuerbare Energien.
- In den nächsten Jahren ist mit einer deutlichen Entlastung der Netze durch Veränderungen in der Erzeugungsstruktur zu rechnen (Ausstieg aus der Atomenergie sowie teilweiser Rückbau der ältesten norddeutschen Windenergieanlagen).
- Die Netzinfrastruktur ist keineswegs an der Auslastungsgrenze und kann, z.B. durch die Nutzung von Flexibilitäten und Umstrukturierungen im Netzbetrieb, höher ausgelastet werden.

In unserem [Hintergrundpapier](#) erfolgt zu jeder der genannten Kernaussagen eine Auflistung von beschlossenen, in der Umsetzung befindlichen und geplanten bzw. zusätzlichen Maßnahmen.

3. Leistungsfähigkeit des Stromnetzes für die Energiewende verbessern

Neben den Verzögerungen beim Netzausbau wird oft das Argument der hohen Kosten für Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen als Kritikpunkt zur Anhebung der Ausschreibungsvolumina angeführt. Auch zu diesem Thema hat der BEE im Juni 2017 die Hintergründe und Zusammenhänge analysiert.⁶

In der aktuellen Phase der Energiewende – der weiteren Systemintegration und des Systemumbaus – gilt es, die Infrastrukturen für die Energiewende weiter sowohl technisch zu ertüchtigen als auch ihren Betrieb moderner und leistungsfähiger zu organisieren. Der Umbau unseres Energieversorgungssystems und des Stromnetzes ist eine vielschichtige Optimierungsaufgabe, bei der es gilt, das Stromnetz modern, leistungsfähig und günstig auf die Energiewende und die Anforderungen der Sektorenkopplung einzustellen. Die Transportkapazität im Bestandsnetz kann kurzfristig sowohl durch technologiebezogene Maßnahmen als auch durch IT- und Prozessoptimierungen erhöht werden.

⁵ BEE | 11/2017 | Warum müssen wir nicht auf den Netzausbau warten? | <http://bit.ly/2JMKYgR>

⁶ BEE | 06/2018 | Hintergrundpapier Leistungsfähigkeit des Stromnetzes verbessern | <http://bit.ly/2l6kkcV>

Bereits beschlossene Maßnahmen werden hier Wirkung zeigen und die Situation verbessern. Sofern diese zügig weiter umgesetzt werden, sind deutliche Verringerungen hinsichtlich des Redispatchbedarfs und damit auch der Kosten erreichbar:

- Erfolgreicher Netzausbau im Übertragungsnetz (z.B. Thüringer Strombrücke)
- Engpassbewirtschaftung der gemeinsamen Strommarktzone zwischen Deutschland und Österreich (wirksam ab Herbst 2018)
- Bis zu 2 Gigawatt Power-to-Heat-Anlagen (PtH) an KWK-Standorten im Netzausbaugebiet
- Ad-hoc-Maßnahmen zur Netzverstärkung (z.B. Phasenschieber an Netzknoten)
- Anwendung der NOVA-Prinzipien (Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau)

Die Möglichkeiten des intelligenten Betriebs der Stromnetze werden bislang nicht ausgeschöpft. Schon heute könnten Netze besser genutzt werden. Mit verhältnismäßig geringen Investitionen kann die Leistungsfähigkeit des Übertragungsnetzes kurzfristig signifikant gesteigert werden.

- Moderne Risikobewertung beim Redispatch-Einsatz: Durch moderne Risikobewertung im Übertragungsnetz, aktive Lastflusssteuerung, automatisierte Netzführung und den Einsatz flexibler Lasten kann die nutzbare Transportkapazität unmittelbar gesteigert werden.
- Reaktiver Redispatch und Errichtung von Netzboostern: Durch reaktiven Redispatch (Neubewertung des (n-1)-Kriteriums + Aufbau von Netzboostern) könnte die Übertragungskapazität des bestehenden Netzes in kurzer Zeit deutlich besser genutzt werden.
- Verringerung der Kohleverstromung vor allem nördlich der Netzengpässe würde diese entlasten und das Redispatch-Volumen signifikant senken. Bereits die Reduzierung der Einspeisung (z.B. durch Volllaststundenbegrenzung) wirkt positiv auf die Netzbetriebskosten.

Sofern diese Maßnahmen zügig weiter umgesetzt werden, sind deutliche Verringerungen hinsichtlich des Redispatchbedarfs und damit auch der Kosten erreichbar. In unserem [Hintergrundpapier](#) erfolgt eine Auflistung von beschlossenen, in der Umsetzung befindlichen und geplanten bzw. zusätzlichen Maßnahmen.

4. Detaillierter Kommentar zum Gesetzentwurf

Der BEE begrüßt, dass der Gesetzentwurf mit den Änderungen von §22 Abs. 2 Satz 2 Nummer und §53a EEG Windenergieprojekten, die ihre BImSchG-Genehmigung vor dem 31.12.2016 erhalten haben, noch über den 31.12.2018 hinaus errichtet werden können. Aus unverschuldeten Gründen entstehende Verzögerungen können dazu führen, dass Projekte den Stichtag 31.12.2018 nicht erreichen können. Projekte, die unter dem alten Preisregime geplant wurden, wären dann nicht mehr in der Lage, noch realisiert zu werden.

Der BEE begrüßt, dass für Windenergie an Land ein zusätzliches Volumen von 3.700 MW in den Jahren 2018 und 2019 ausgeschrieben werden soll. Auch die Verstetigung des Volumens auf 5.000 MW/a begrüßt der BEE ausdrücklich, sieht aber dieses Volumen noch nicht als ausreichend an, da ab 2021 ein Nettozubau von jährlich 5.000 MW (Wind Onshore) erforderlich ist.

Im Artikel 1 des Änderungsvorschlags sollten die Worte „nach Buchstabe a“ in §22 Abs. 2 Satz 2 Nummer 2 gestrichen werden, da diese eine Dopplung darstellen.

Weitere Informationen zur Solar- und Windenergie finden Sie auch auf den Internetseiten unserer Mitgliedsverbände: BSW-Solar (www.solarwirtschaft.de) und Bundesverband Windenergie (www.wind-energie.de)

Kontakt:

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Dr. Peter Röttgen
Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.
Geschäftsführer
030 275 81 70 – 0
info@bee-ev.de